

Zertifikat

Dem Betrieb

Compotech AG

am Standort

**Brunnenwiesenstr. 4, 8570 Weinfelden
SCHWEIZ**

wurde nach erfolgreicher Prüfung durch die Anerkannte Stelle eine Bescheinigung nach DIN 6701-2 über den Nachweis der Eignung zum Kleben von Schienenfahrzeugen und -fahrzeugteilen erteilt.

Er ist geeignet, Klebarbeiten für den Geltungsbereich der

Klasse A2 nach DIN 6701-2

auszuführen.

Die Bescheinigung mit Nr. IFAM/6701/A2/F2/2016/189 wurde am 13.10.2016 ausgestellt und ist entsprechend den Ausführungen und Bemerkungen der Bescheinigung bis zum 22.10.2019 gültig. Dieses Zertifikat ist nur in Verbindung mit der Bescheinigung gültig.



Leiter der Anerkannten Stelle



Fraunhofer
IFAM

Wiener Str. 12 · 28359 Bremen
Germany

Stempel

Bescheinigung

nach DIN 6701-2
über den Nachweis der Eignung
zum Kleben von Schienenfahrzeugen und -fahrzeugteilen



Anerkannte Stelle
nach DIN 6701-2

Dem Unternehmen **Compotech AG**
wird für den Betrieb mit Standort **Brunnenwiesenstr. 4
8570 Weinfelden
SCHWEIZ**

bescheinigt, dass er geeignet ist, Klebarbeiten für den Geltungsbereich der

Klasse A2 nach DIN 6701-2

auszuführen.

Geltungsbereich

Hauptfunktion der Klebverbindungen:

- Kraftübertragung unter Einsatz hochmoduliger Klebstoffe (F)
- Großflächige Klebverbindung (z. B. Laminierung, Kaschierung) (L)

Vorbehandlungsverfahren*: *Schleifen*

Fertigungsverfahren*: *SO, TK, HU, HM, AN, LA*

Prüfverfahren*: *DT, VIS*

Mechanisierungsgrad*: *M*

* nach Codetabelle A-Z-Sammlung Anhang 3

Verantwortliche Klebaufsichtsperson: *Frau Esther Käser, geb.: 17.01.1967 / EAS*

Gleichberechtigter Vertreter: *Herr Clemens Löhner, geb.: 10.05.1958 / EAS*

Weitere Vertreter: *- nicht erforderlich*

Bemerkungen: *Klassifizierte Klebungen dürfen nur in dem besichtigten Klebarbeitsbereich hergestellt werden.*

Bescheinigung Nr.: *IFAM/6701/A2/F2/2016/189*

Ausgestellt am: *13.10.2016*

Gültig bis: *22.10.2019*



Wiener Str. 12 · 28359 Bremen
Germany

Frank Stein
Frank Stein, EAE

(Leiter der anerkannten Stelle, Name, Unterschrift und Stempel)

Diese Bescheinigung ist nur gültig in Verbindung mit dem aktuellen Eintrag im Online-Register.

Bemerkungen

- s. Vorderseite -

Weitere Vertreter

- s. Vorderseite -

Allgemeine Bestimmungen

Mindestens **zwei Monate** vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der Anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Änderungen während des Gültigkeitszeitraums der Bescheinigung

Bei Änderung der Anschrift des Unternehmens, Klasse der Bescheinigung, Klebaufsichtspersonen und bei einer beabsichtigten Änderung oder Ergänzung der „Hauptfunktion der Klebverbindung“ ist die Anerkannte Stelle unverzüglich zu informieren. Nach Prüfung der Sachlage durch die Anerkannte Stelle ist die Bescheinigung zu ändern.

Bei Änderungen oder Ergänzungen zentraler Prozesse oder in den Geltungsbereichsgruppen „Vorbehandlungsverfahren“, „Fertigungsverfahren“, „Prüfverfahren“, „Mechanisierungsgrad“ ist die Anerkannte Stelle zu informieren. Die Anerkannte Stelle entscheidet, die Änderungen vor Ort zu überprüfen und die Bescheinigung ggf. zu ändern.

Widerruf der Bescheinigung

Die Aufsichtsbehörde oder der Aussteller dieser Bescheinigung kann die „Bescheinigung zum Kleben von Schienenfahrzeugen und -fahrzeugteilen“ widerrufen, wenn:

- 1) schwerwiegende Mängel in der bedingungsgemäßen Ausführung von Klebarbeiten nach dieser Norm bestehen,
- 2) schwerwiegende Mängel in der Klebaufsicht (außer Klasse A3) entsprechend dieser Norm bestehen,
- 3) keine anerkannte Klebaufsicht mehr vorhanden ist,
- 4) keine gültigen Qualifikationsnachweise des klebtechnischen Personals nach dieser Norm vorliegen,
- 5) andere Voraussetzungen nach dieser Norm nicht mehr erfüllt sind,
- 6) die Geltungsdauer abgelaufen ist,
- 7) der Anwenderbetrieb auf die Bescheinigung verzichtet.

Die Kenntnisnahme des Widerrufs ist vom Unternehmen gegenüber der Anerkannten Stelle schriftlich zu bestätigen. Die Aufsichtsbehörde ist durch die anerkannte Stelle zu benachrichtigen.

Verteiler

1. Antragsteller (Original)
2. EBA (Kopie)
3. Akte (Kopie)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Bescheinigung ausschließlich die männliche Form verwendet. Diese Entscheidung beruht auf rein sprachökonomischen Gesichtspunkten und stellt keine wie immer geartete Wertung dar.